

Zeitschrift: Für die Heimat : Jurablätter von der Aare zum Rhein
Band: 7 (1945)
Heft: 3

Artikel: Trachtelüt
Autor: Wirz, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-860679>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die damals neu eingerichtete Schule war allerdings nur während drei Wintermonaten in Betrieb, dann folgten neun Monate Ferien, also genau umgekehrt wie heute.

Die Normalschule mit der vermehrten Schulzeit wurde wahrscheinlich im Jahre 1785 eingeführt. Jedes Schulkind hatte pro Woche 2 Kreuzer Schulgeld zu entrichten. Für die ärmeren Kinder konnte der Zinsabfluss eines kleinen Kapitals dazu herangezogen werden. Der Gerichtsäss Josef Vögtli kaufte nämlich von der Gemeinde ein Stück Allmendland, weil er seine Scheune vergrössern wollte. Der Kauf wurde aber nur unter der Bedingung von der Regierung gutgeheissen, dass der Kaufpreis von 60 Pfund für die Schule verwendet werden dürfe. Nach wenigen Jahren war der Schulfonds auf 225 Pfund Stebler angewachsen, sodass das Schulgeld für alle Kinder abgeschafft werden konnte. Die Besoldung des Lehrers war demnach als Fixum der Zinsabfluss dieses Kapitals, dazu kamen pro Jahr 3 Säcke Korn, 2 Säcke Hafer und 2 Hühner. Weil nun die Schulzeit aber mehr als 3 Monate dauerte, hatten die Eltern für jede weitere Schulwoche pro Kind dem Lehrer 2 Kreuzer zu bezahlen. Als Zins für die Schulstube, die der Lehrer selber stellte, erhielt er von der Gemeinde jährlich 40 Batzen und einen Wagen voll Holz.

Der Lehrer war zugleich auch Sigrist. Die Besoldung, die er als solcher bezog, half seine Einnahmen erheblich vermehren. So lesen wir zum Beispiel in der Kirchenrechnung von 1784/85: «Dem Schulmeister und Sigrist mit Begriff aller Jahrzeiten 44 Pfund 17 Batzen», oder aus dem Jahre 1794/95: «Dem Schulmeister sein Salarium und wegen den Jahrzeiten 46 Pfund 6 Batzen».

Im Herbst 1796 erhielt Hochwald einen neuen Lehrer und Sigrist, Josef Vögtli mit Namen. Er war von Beruf Nagelschmied und hatte sich einige Zeit in der Fremde umgesehen. Er nahm vor seiner Wahl teil an einem Waisenhauslehrkurs in Solothurn, der 5 Wochen gedauert hatte.

Nach J. Mösch, Die Solothurnische Volksschule vor 1830, 2 (1913).

Trachtelüt.

Von Max Wirz.

En Obe lang by Gsang und Tanz,
E bunti Gsellschaft, es lüpft eim ganz!
Und d'Trachte, he nei, wie die sich mache,
Wei singe und jutze und schärze und lache.

Wei d'Zöpf lo flüge und s'Tanzbei schwinge
Und s'Luschtigsy üebe vor allne Dinge.
S'isch wohr, nes Läbe us anderer Zyt.
Und dänke muess me — wie wyt das lit.